

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2992/78 DES RATES

vom 19. Dezember 1978

über die Gewährung einer Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG für 1978 und 1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽³⁾, dürften die Vorschriften des zweiten Teils der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3171/75 ⁽⁵⁾, im Jahre 1978 nicht mehr angewendet werden, da dann die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen den Betrag überschreiten dürften, der jährlich für diese Abteilung bereitgestellt wird.

Für bestimmte Bereiche besteht in den Mitgliedstaaten nach wie vor ein nennenswerter Bedarf nach gemeinschaftlicher Finanzierung.

Es erscheint gerechtfertigt, eine Intervention der Gemeinschaft in diesen Bereichen noch zeitweise zu ermöglichen.

Eine Verlängerung der Anwendungsdauer der Verordnung Nr. 17/64/EWG ist dazu besonders geeignet.

Einige besondere Probleme der Landwirtschaft in den Benelux-Ländern können spezifische Maßnahmen erfordern, die nicht in den Rahmen der derzeitigen Vorschriften der Verordnung Nr. 17/64/EWG passen. Trotzdem erscheint es angebracht, daß die Gemeinschaft an der Finanzierung dieser Maßnahmen teilnimmt; daher ist die Möglichkeit zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bleiben die Vorschriften des zweiten Teils der Verordnung Nr. 17/64/EWG für die Jahre 1978 und 1979 anwendbar, mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) und von Artikel 16. Diese Vorschriften bleiben auch auf die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 ⁽⁶⁾ aufgeführten Vorhaben der Küstenfischerei anwendbar, die mangels verfügbarer Mittel nicht berücksichtigt werden konnten.

(2) Abweichend von den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 4, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absatz 3, des Artikels 18 und des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und abweichend von der Bedingung, daß die zu finanzierenden Maßnahmen die Form von Investitionen haben müssen, können Anträge auf Beteiligung nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 1 der genannten Verordnung zugelassen werden, um die Finanzierung von Sondermaßnahmen durch die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu ermöglichen, mit denen besonderen Problemen der Landwirtschaft in den Benelux-Ländern begegnet werden soll.

(3) Die Anträge auf Beteiligung für die Jahre 1978 und 1979 müssen bei der Kommission vor dem 1. Januar 1979 eingehen.

(4) Die Kommission entscheidet über diese Anträge ein- oder mehrmalig bis spätestens am 31. Dezember 1979.

(5) Die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu tragenden Gesamtkosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen belaufen sich auf höchstens 70 Millionen Europäische Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL
